

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EG - Fz - R - Wizu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen sowie der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen zur verstärkten Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen

KOM(93) 363 endg.; Ratsdok. 8365/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften,
der Finanzausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als eine weitere Verbesserung und Harmonisierung des Aufsichtsinstrumentariums für den Finanzdienstleistungssektor. Er unterstützt ausdrücklich die Bemühungen der Kommission, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden für den Finanzdienstleistungssektor zu stärken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich bei den weiteren Beratungen der Vorlage in den Gremien der EG noch für folgende Änderungen und Präzisierungen einzusetzen:

1. Der Begriff "Beteiligung" in Artikel 1 ist in allen im Richtlinienvorschlag angesprochenen Richtlinien einheitlich in der Weise zu definieren, daß "Beteiligung" das direkte oder indirekte Halten von mindestens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen bedeutet.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

2. Die allgemeinen Bestimmungen des Artikel 2, die auf eine größere Transparenz der Gruppenstrukturen abzielen, sollten präzisiert werden. Da geringfügige Änderungen für die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht von Interesse sind, sollten Veränderungsgrößen festgelegt werden, ab der Beteiligungsveränderungen meldepflichtig sind. Allerdings hat das Überschreiten bestimmter wichtiger Schwellenwerte beim Halten von Stimmrechten oder von Kapital (wie z. B. 25 % oder 50 %) in jedem Falle meldepflichtig zu sein.
3. In den Kreis der zum Informationsaustausch ermächtigten Institutionen sind nicht nur die Behörden, die für die Zulassung von Pflichtprüfern von Unternehmensabschlüssen zuständig sind, einzubeziehen, sondern auch die Behörden, denen die Beaufsichtigung dieser Pflichtprüfer obliegt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu 1.:

Der Richtlinienvorschlag sieht zu der Definition der "Gruppe" zwei alternative Kriterien vor. Zum einen das Kriterium "Beteiligung", d. h., das direkte oder indirekte Halten von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Unternehmen; zum anderen das Kriterium "Kontrolle", d. h., das Verhältnis zwischen einer Muttergesellschaft und einer Tochtergesellschaft.

Die Zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (Artikel 1 Satz 1 Nr. 10) und das Kreditwesengesetz gehen bereits bei einer Quote von 10 % von einer "Beteiligung" oder "qualifizierten Beteiligung" aus, während die Richtlinie über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis (Artikel 1 Satz 1 6. Spiegelstrich) als Kriterium 20 % nennt. Somit bestehen bei maßgeblichen Richtlinien für den Finanzdienstleistungssektor unterschiedliche Beteiligungsquoten als Aufgreifkriterium für aufsichtliches Handeln. Entsprechend dem Ziel des Richtlinienvorschlags, die Aufsichtsmöglichkeiten der zuständigen Behörden zu verbessern, sollte deshalb das Kriterium der Beteiligungsquote in allen Richtlinien einheitlich auf 10 % festgelegt werden.

Zu 2.:

Im Sinne effektiven Verwaltungshandelns ist es nicht zweckmäßig, jede Veränderung in der Gruppenstruktur - und zwar unabhängig von ihrem Umfang und/oder ihrer Auswirkung auf die Struktur der verbundenen Unternehmen - einer Meldepflicht zu unterwerfen. Geringfügige Veränderungen sind für die zuständigen Aufsichtsbehörden in der Regel nicht von Interesse. Es sollte deshalb eine Mindestgröße für meldepflichtige Veränderungen eingeführt werden (z. B. 3 % bis 5 % der Stimmenrechtsanteile oder der Kapitalanteile).

Unabhängig davon sollte allerdings die Meldepflicht für das Überschreiten bestimmter wichtiger Schwellenwerte beim Halten von Stimmrechten oder Kapital vorgeschrieben werden.

Zu 3.:

Die Einbeziehung lediglich der für die Zulassung für die Pflichtprüfer zuständigen Behörden erfaßt nicht die in der Bundesrepublik Deutschland gültige Rechtslage. Die Zulassung und die Aufsicht von Pflichtprüfern wird nicht immer von den gleichen Behörden durchgeführt. So gibt es in der Ländern z. B. gesonderte Aufsichtsbehörden für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Spar-

kassen- und Giroverbände. Deshalb sollten neben den für die Zulassung von Pflichtprüfern zuständigen Behörden auch die entsprechenden Aufsichtsbehörden in den Informationsaustausch eingebunden werden.

B

4. Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.